

## Unternehmensvertrag

gez. Dr. Stefan Sinks, Notar

zwischen der

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft  
von-Gablenz-Str. 2-6  
50679 Köln  
- nachstehend DLH genannt -

und der

Lufthansa CityLine GmbH  
Am Holzweg 26  
65830 Kriftel  
- nachstehend CLH genannt -

### § 1

Die CLH unterstellt die Leitung der Geschäfte der DLH; die Geschäftsführung der DLH ist berechtigt, der Geschäftsführung der CLH hinsichtlich der Leitung Weisungen zu erteilen. Im übrigen gelten für die Ausübung der Leitungsmacht § 308 bis 310 Aktiengesetz sinngemäß.

### § 2

Die CLH ist der DLH unbeschränkt auskunftspflichtig. Sie hat über besonders bedeutsame Vorgänge unverzüglich der Geschäftsführung der DLH zu berichten.



D  
V  
D  
K

§ 3

Die CLH führt den am Ende des Jahres ausgewiesenen Gewinn an DLH ab; einen entstehenden Jahresfehlbetrag hat DLH auszugleichen. Die Verlustübernahme erfolgt in entsprechender Anwendung des § 302 Aktiengesetz.

In der Jahresabschlußbilanz ist der Gewinn als Verbindlichkeit gegenüber DLH, der Verlust als Forderung an DLH auszuweisen.

Die CLH ist berechtigt, Gewinnrücklagen zu bilden, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.

§ 4

Diese Vereinbarungen können mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 1998.

§ 5

Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Gewinnabführung am 01. Januar 1994 / 0.00 Uhr in Kraft.

Köln, den 13.12.94  
Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

Kriftel, den 12.12.94  
Lufthansa CityLine GmbH